



Stadt Stein am Rhein

StR 940.101

Reglement über die Verwendung des Logos durch Dritte

vom 23.10.1996

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSATZ	3
Vereinbarung	3
Verwendung des Logos	3
Freie Auswahl bei Zusatz-beschriftungen	3
II. BENUTZERKREIS	3
Vereine, Institutionen, Verbände und Organisationen	3
Entscheid	3
III. VORGEHEN	4
Gesuch	4
Kriterien	4
Darstellung	4
IV. ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	4
Missbräuche	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Schlusswort	5

Stadtrat und Verkehrsverein sind durch eine Vereinbarung gemeinsam Eigentümer des Logo, für das sie den Markenschutz beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum beantragt haben. Die Verwendung des Logos durch Dritte kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen.

I. GRUNDSATZ

Art. 1

Vereinbarung Stadtrat und Verkehrsverein vereinbaren, dass die Benützung des Logos für kommerzielle, profitorientierte Zwecke nicht verwendet werden darf.

Art. 2

Verwendung des Logos Die Stadtverwaltung Stein am Rhein wird die Originalversion des Logos unter Beibehaltung des Stadtwappens auf Drucksachen und Briefen verwenden.

Art. 3

Freie Auswahl bei Zusatzbeschriftungen Die Benützung des Logos in der Originalversion, farbig mit Schweizerfahren, auch mit Zusatzbeschriftungen steht dem Verkehrsverein für alle seine Aktivitäten nach seinem eigenen Gutdünken frei.

II. BENUTZERKREIS

Art. 4

Vereine, Institutionen, Verbände und Organisationen In Stein am Rhein domizilierten Vereinen, Institutionen und dergleichen mit kultureller, gemeinnütziger oder sportlicher Ausrichtung, kann die Benützung des Logos bewilligt werden, wenn es der Werbung für Stein am Rhein dient. Verbänden und Organisationen, die von Zweck und Form her geeignet sind, das Logo als Visualisierung der Identität zu verwenden (z.B. Gewerbeverein, Wirteverein etc.) kann die Verwendung des Logos ebenfalls gestattet werden.

Art. 5

Entscheid In Zweifelsfällen entscheiden Stadtrat und Verkehrsverein endgültig, wobei Einstimmigkeit erzielt werden muss.

III. VORGEHEN

Art. 6

Gesuch Wer das Logo benutzen will, kann bei der Stadtratskanzlei ein schriftliches Gesuch mit Begründung einreichen.

Art. 7

Kriterien Stadtrat und Verkehrsverein entscheiden endgültig, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind.

Art. 8

Darstellung Die Benützung des Logos wird nur in unveränderter und vom Eidg. Institut für Geistiges Eigentum geschützter Form bewilligt. Das Logo ist eigenständig darzustellen und darf nicht vor, hinter oder in direkter Verbindung mit anderen Emblemen, Wappen, Signeten etc. verwendet werden.

IV. ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 9

Missbräuche Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützervorschriften können Stadtrat und Verkehrsverein die Verwendungsbewilligung per sofort entziehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Schlusswort

Verzichtet Stadtrat und Verkehrsverein irgendwann auf die Fortsetzung des Markenschutzes beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum bleibt dieses Reglement auch weiterhin in Kraft.

Stein am Rhein, den 23. Oktober 1996

EINWOHNERGEMEINDE STEIN AM RHEIN

Namens des Stadtrates:

Der Präsident: sig.

Der Schreiber: sig.

VERKEHRSVEREIN

Für den Vorstand:

Der Präsident: sig.

Der Aktuar: sig.